

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Benutzung des Freibades „Südstrand“ der Gemeinde Großensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBL. Schl - H. S. 410) wird durch Anordnung gem. § 49 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 25.04.1984 folgende Benutzungssatzung erlassen:

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 Absatz 1 Satz 2 Neufassung
Ausfertigungsdatum: 02.11.2001
Gültig ab 01.01.2002

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Großensee betreibt ein Freibad als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Einrichtungen des Freibades sind

1. Eigentum der Gemeinde Großensee und werden durch diese verwaltet und vertreten.
2. Die Einrichtung des Freibades verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 17. März 1976 (BGBl. I S. 613), und zwar insbesondere durch Förderung der sportlichen Betätigung und der Erholung der Bevölkerung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Gemeinde Großensee erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

Die Gemeinde Großensee erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Freibadeanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades steht jedermann im Rahmen dieser Satzung frei. Mit Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Freibades unterwirft sich der Benutzer dieser

Satzung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Betrunkene sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen.
- (3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (4) Schulklassen oder geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen sowie Epileptiker und Geisteskranke in Begleitung ihrer Betreuer.
- (5) Bei Veranstaltungen von Vereinen haben diese der Gemeinde eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und ständig anwesend sein muß.

Im Übrigen gelten die besonderen Auflagen der Gemeinde und die Einzelanweisungen des Hausrechtsinhabers.

- (6) Der Hausrechtsinhaber ist berechtigt, Benutzer, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad gefährden, andere Benutzer belästigen oder dieser Satzung trotz Ermahnungen zuwiderhandeln, aus dem Freibad zu verweisen. Sie können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Maßnahmen nach Absatz 6 wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 3

Benutzungsentgelt

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Freibades ein privat rechtliches Entgelt nach einer bekanntzumachenden Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird im Freibad öffentlich ausgehängt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende einer Badesaison sowie die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.

§ 5

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei grober Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 20,00 Euro erhoben, das sofort an der

Kasse zu zahlen ist.

- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört. Freikörperkultur ist im Bereich der Badeanstalt nicht gestattet.
- (3) Bei Verletzungen und Unfällen ist sofort das Badepersonal und der Inhaber des Hausrechts zu unterrichten.
- (4) Das Mitbringen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren aller Art ist verboten.
- (6) Grillen und offenes Feuer sowie das Zelten ist nicht gestattet.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen.
- (2) Benutzer dürfen durch sportliche Übungen und Spiele nicht belästigt werden.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Hausrechtsinhaber hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Hausherr ist der Bürgermeister. Die Ausübung des Hausrechts kann Dritten übertragen werden.

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Das Freibad und seine gesamten Einrichtungen werden auf eigene Gefahr benutzt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades „Südstrand“ der Gemeinde Großensee vom 02.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Großensee, den 25. April 1984

(Hundsdoerfer)
Bürgermeister